

RS Vwgh 1997/9/30 97/08/0514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/31 93/03/0156 2 Verstärkter Senat (hier: Rechtzeitige Postaufgabe einer Berufung)

Stammrechtssatz

Da es sich bei der Frist des§ 103 Abs 2 KFG (auch) um eine verfahrensrechtliche Frist handelt, sind gemäß§ 33 Abs 3 AVG die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen. Es kommt somit hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Auskunftserteilung nach § 103 Abs 2 KFG im Postweg auf das Datum der Postaufgabe an. Dies ändert freilich nichts daran, daß die Beförderung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt (Hinweis E 25.9.1978, 1855/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080514.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at